

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2011.00005 vom 20. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_OH.2011.00005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2011.00005)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2011.00005 du 20 février 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2011.00005 del 20 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Mit Entscheid in Sachen der Parteien vom 24. März 2011 (Prozess Nr. 1C\_510/2010, auszugsweise publiziert in BGE 137 II 242; Urk. 1) hat das Bundesgericht erkannt, dass auf die Beschwerdeführerin als Staatsangehörige der Republik Österreich in persönlicher Hinsicht das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA) anwendbar ist, dass es sich bei den finanziellen Leistungen der Opferhilfe um soziale Vergünstigungen nach Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA handelt, und dass das Diskriminierungsverbot nach Art. 2 FZA gilt. Für das Recht auf Opferhilfe folge daraus, dass kein Unterschied zwischen Schweizer Staatsangehörigen und den Angehörigen der Vertragsstaaten gemacht werden dürfe, und dass im Anwendungsbereich des FZA hinsichtlich der Opferhilfe Angehörige der Vertragsstaaten Schweizer Staatsangehörigen gleichzustellen seien (E. 3.2.2).

### E. 2.2

Des Weiteren (E. 4.3) erkannte das Bundesgericht in dem erwähnten Urteil, dass auch Weisungen der administrativen Aufsichtsbehörden eine Aufklärungspflicht begründen könnten, und dass die in Frage stehenden Weisungen des Bundesamtes für Justiz an die schweizerischen Vertretungen im Ausland betreffend die Hilfe an Opfer von Straftaten (vgl. Urk. 2/19/1-2) zwar formell vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beziehungsweise vom Bundesamt für Justiz erlassen worden seien, dass sich indes aus einem Schreiben des Bundesamtes für Justiz vom 14. April 2000 an die Botschaften und Konsulate der Schweiz im Ausland ergebe, dass das Bundesamt für Justiz in enger Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten eine Informationsbroschüre für die Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen verfasst sowie Weisungen zu ihren Händen ausgearbeitet habe, weshalb es sich insoweit dabei durchaus um eine Informationspflicht begründende Weisungen der administrativen Aufsichtsbehörde handle.

Diese Weisungen haben zum Ziel, dass Personen mit Anspruch auf Opferhilfe über ihre Rechte informiert werden. Die Vertretung hat die Opfer mit Informationen zu versorgen und namentlich auf Opferhilfestellen hinzuweisen, wenn sie mit Opfern in Kontakt kommt (Ziffern 1.2, 4.1 und 4.2 der Weisungen; Urk. 2/19/1). Nach Ziff. 1.3 der Weisungen gelten als Opfer Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz oder ihnen nahestehende Personen. Besteht aufgrund der Weisungen eine Informationspflicht der Vertretung gegenüber Schweizer Staatsangehörigen, muss das

im Anwendungsbereich des FZA aufgrund des Diskriminierungsverbots auch gegenüber Angehörigen der Vertragsstaaten gelten. Da die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Opferhilfe wie eine Schweizer Staatsangehörige zu behandeln war, wäre die Schweizer Vertretung in Z. \_\_\_ verpflichtet gewesen, sie über die Opferhilfe zu informieren, sofern sie dazu Anlass gehabt hätte.

2.3 Nach der Rechtsprechung zur Bindung der kantonalen Gerichte an einen Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts (BGE 135 III 334) darf die kantonale Instanz, an die eine Sache zurückgewiesen wurde, die vom Bundesgericht bereits entschiedenen Fragen nicht mehr überprüfen und die seither ergangene Rechtsprechung nicht mehr berücksichtigen. Sodann sind neue rechtliche Vorbringen unzulässig. Der von der Rückweisung erfasste Streitpunkt darf weder ausgeweitet, noch auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden. Die mit der Neuurteilung befasste kantonale Instanz hat vielmehr die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wurde, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen (BGE 135 III 334 E. 2.1).

2.4 Im Folgenden noch streitig und zu prüfen ist daher die Frage, ob die Schweizer Vertretung in Z. \_\_\_ Anlass hatte, die Beschwerdeführerin über die Opferhilfe zu informieren, und, bei Bejahung dieser Frage, ob sie ihrer Informationspflicht gegenüber der Beschwerdeführerin nachgekommen ist.

### E. 3

3.1 Mit ihrer Beschwerde vom 11. März 2009 (Urk. 2/1 S. 6) machte die Beschwerdeführerin geltend, dass sie bis am 31. März 2008 von niemandem über ihre Rechte nach dem OHG und insbesondere auf die Verwirkungsfrist hingewiesen worden sei.

3.2 In der Replik vom 12. Oktober 2009 (Urk. 2/16) führte die Beschwerdeführerin aus, dass sowohl sie als auch A. \_\_\_ sich am 22. Januar 2005 eine Schussverletzung zugezogen hätten und in der Folge pflegebedürftig gewesen seien. Aus diesem Grunde habe der schweizerische Ehegatte von A. \_\_\_, D. \_\_\_, die Schweizerische Vertretung in Z. \_\_\_ um die Erteilung von Einreisevisa an B. \_\_\_ und an C. \_\_\_ ersucht, damit diese die Beschwerdeführerin und A. \_\_\_ in der Schweiz hätten pflegen können. Die Visumerteilung habe ein persönliches Erscheinen der Beschwerdeführerin und von A. \_\_\_ in der Schweizer Vertretung in Z. \_\_\_ erfordert. Sie habe daher im Februar 2005 die Schweizer Vertretung in Z. \_\_\_ persönlich aufgesucht und dort auch ihre schweizerische Aufenthaltsbewilligung vorgelegt (S. 4).

3.3 In ihrer Stellungnahme vom 30. August 2011 gab die Beschwerdeführerin an, dass sie die schweizerische Vertretung in Z. \_\_\_ an einem Tag in der ersten Woche des Monats Februar 2005, an einem Vormittag zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr, besucht habe. Sie habe in der Vertretung ihren Pass, ihre Identitätskarte und ihre (schweizerische) Aufenthaltsbewilligung vorgezeigt. Sie könne sich jedoch nicht mehr an Namen von Beschäftigten der schweizerischen Vertretung erinnern. Da sie infolge der erlittenen Verletzung im Bereich des Kiefers nicht habe sprechen können, habe ausschliesslich D. \_\_\_ mit der Vertretung kommuniziert. Sie selbst habe zu diesem Zeitpunkt mit ihrer Umwelt nur schriftlich kommunizieren können. D. \_\_\_ habe der Vertretung die Umstände des Überfalls, die erlittenen Schussverletzungen und die Pflegebedürftigkeit geschildert, um den Visumsantrag zu begründen (Urk. 8 S. 2).

3.4. Mit Verfügung vom 16. September 2011 (Urk. 11) wurde über das EDA bei der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ eine schriftliche Stellungnahme zu verschiedenen Fragen eingeholt. Mit dem Amtsbericht vom 18. Oktober 2011 (Urk. 13) nahm das EDA zu diesen Fragen Stellung und hielt fest, dass die Fragen gemäss der Verfügung vom 16. September 2011 sowohl den versetzbaren Mitarbeitenden der Vertretung, welche zu Beginn des Jahres 2005 bei der Vertretung in Z.\_\_\_\_ eingesetzt gewesen seien, als auch den gegenwärtig in der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ tätigen (schweizerischen) Mitarbeitenden als auch den in Frage kommenden lokalen Angestellten der Vertretung unterbreitet worden seien. Ein Besuch der Beschwerdeführerin bei der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ sei nicht aktenkundig. Demgegenüber sei aktenkundig, dass an Frau B.\_\_\_\_ und an Frau C.\_\_\_\_ am 14. Februar 2005 ein Besuchvisa für einen Aufenthalt in der Schweiz von 90 Tagen ausgestellt worden sei. Eine angestellte Person der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ habe sich sodann daran erinnern können, dass B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ von Herrn D.\_\_\_\_ begleitet worden seien. Es sei indes nicht mehr aktenkundig, wann die Gesuchsteller bei der schweizerischen Vertretung vorgespochen hätten. Die Akten der Visaunterlagen des Jahres 2005 seien Ende Oktober 2010 ordnungsgemäss gemäss den Weisungen für die Visumerteilung des Bundesamtes für Migration vernichtet worden (Urk. 13 S. 1). Die schweizerische Vertretung in Z.\_\_\_\_ habe keine Kenntnis eines Unfalls der Beschwerdeführerin beziehungsweise von A.\_\_\_\_ und insbesondere keine Kenntnis von Erkundigungen der Beschwerdeführerin oder von A.\_\_\_\_ nach Hilfsangeboten oder Entschädigungen für Opfer im Rahmen der Opferhilfe (Urk. 13 S. 2).

#### **E. 4**

4.1. In beweisrechtlicher Hinsicht beantragte die Beschwerdeführerin die Einvernahme als Zeugen von verschiedenen Personen, unter anderem von nicht näher benannten Mitarbeitenden der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_, den Visumgesuchstellerinnen und von A.\_\_\_\_ (Urk. 19 S. 3).

4.2. Das opferhilferechtliche Beschwerdeverfahren ist vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung beherrscht. Danach sind die Beweise frei und ohne Bindung an formale Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu wärdigen (Art. 29 Abs. 3 OHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

4.3. Das Verfahren vor dem hiesigen Gericht richtet sich nach Art. 29 OHG und den Bestimmungen des GSVGer. Ergänzend sind gemäss § 28 lit. a GSVGer die Bestimmungen des 1. Teils, 3. bis 10. Titel der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar. Gemäss Art. 168 Abs. 1 ZPO gelten als zulässige Beweismittel unter anderem das Zeugnis (lit. a) und die schriftliche Auskunft (lit. e). Gemäss Art. 190 Abs. 1 ZPO kann das Gericht Amtsstellen um schriftliche Auskunft ersuchen. Abs. 2 dieser Bestimmung sieht sodann vor, dass das Gericht von Privatpersonen schriftliche Auskünfte einholen kann, wenn eine Zeugenbefragung nicht als erforderlich erscheint.

#### **E. 5**

5.1. Bei Wärdigung des Amtsbericht des EDA vom 18. Oktober 2011 (Urk. 13) gilt es zu berücksichtigen, dass das EDA die Fragen des hiesigen Gerichts (vgl. Urk. 11) sowohl den Mitarbeitenden, welche im fraglichen Zeitraum zu Beginn des Jahres 2005 bei der Vertretung in Z.\_\_\_\_ eingesetzt gewesen sind, als auch den gegenwärtig in der

schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ tätigen Mitarbeitenden sowie den lokalen Angestellten der Vertretung unterbreitete und das Informationssystem für die automatisierte Ausstellung und Kontrolle der Visa konsultierte. Beim Amtsbericht des EDA vom 18. Oktober 2011 (Urk. 13) handelt es sich demnach einerseits um eine schriftliche Auskunft einer von den Parteien unabhängigen Amtsstelle im Sinne von Art. 190 Abs. 1 ZPO. Andererseits enthält dieser Bericht Auskunft von gegenwärtigen oder ehemaligen Mitarbeitenden der schweizerischen Vertretung im Sinne von Art. 190 Abs. 2 ZPO. Dem Amtsbericht des EDA ist daher voller Beweiswert beizumessen.

5.2.2.2.2 Der Amtsbericht des EDA vom 18. Oktober 2011 (Urk. 13) vermag sodann auch inhaltlich zu überzeugen. Denn das EDA legte darin in nachvollziehbarer und überzeugender Weise dar, dass die schweizerische Vertretung in Z.\_\_\_\_ keine Kenntnis des Unfalls der Beschwerdeführerin vom 22. Januar 2005 gehabt habe, und dass im fraglichen Zeitraum vom Januar bis Februar 2005 weder ein Besuch der Beschwerdeführerin noch ein solcher von A.\_\_\_\_ in der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ aktenkundig sei, dass hingegen ein Besuch von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ zwecks Visumerteilung aktenkundig sei. Gemäss der Aussage einer angestellten Person der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ seien B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ bei ihrer Vorsprache bei der schweizerischen Vertretung von D.\_\_\_\_, nicht hingegen von der Beschwerdeführerin oder von A.\_\_\_\_ begleitet worden. Gestützt auf die überzeugenden, im Amtsbericht des EDA vom 18. Oktober 2011 wiedergegebenen Angaben der Mitarbeitenden der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ steht demnach mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 129 V 177 E. 3.1 mit Hinweisen) fest, dass diese keine Kenntnis des Unfalls der Beschwerdeführerin vom 22. Januar 2005 hatten, und dass die Beschwerdeführerin im massgebenden Zeitraum keinen genügend intensiven Kontakt zu Mitarbeitenden der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ hatte, als dass diese Anlass gehabt hätten, die Beschwerdeführerin über die Opferhilfe zu informieren. Gemäss der Beurteilung des EDA ist ein Besuch der Beschwerdeführerin bei der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ nicht aktenkundig. Dieser Umstand spricht dafür, dass die Beschwerdeführerin, entgegen ihrer Darstellung des Sachverhalts, die schweizerische Vertretung im fraglichen Zeitraum nicht persönlich aufgesucht hat. Die Frage, ob die Beschwerdeführerin die schweizerische Vertretung im fraglichen Zeitraum tatsächlich aufgesucht hat oder nicht, kann vorliegend indes offen gelassen werden. Denn auch wenn anzunehmen wäre, dass sich der Sachverhalt so wie von der Beschwerdeführerin geschildert zugetragen hätte, steht fest, dass die Beschwerdeführerin nicht mit Mitarbeitenden der Vertretung persönlich in Kontakt stand. Gemäss ihren Angaben hat vielmehr ausschliesslich D.\_\_\_\_ mit Mitarbeitenden der Vertretung gesprochen. Daraus sowie aus dem Umstand, dass der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ gemäss dem Amtsbericht des EDA (Urk. 13 S. 2) der Unfall der Beschwerdeführerin nicht bekannt war, lässt sich jedoch schliessen, dass D.\_\_\_\_ die Mitarbeitenden der schweizerischen Vertretung nicht über den Unfall der Beschwerdeführerin informierte und das Gesuch um Visumerteilung anderweitig begründete.

5.3.2.2.2 In Würdigung der gesamten Umstände steht daher weder ein für die Begründung einer Informationspflicht der schweizerischen Vertretung in Z.\_\_\_\_ vorausgesetzter genügend intensiver Kontakt der Beschwerdeführerin mit den Mitarbeitenden der Vertretung fest, noch hat eine Kenntnis des Unfalls der

Beschwerdeführerin durch die Mitarbeitenden der schweizerischen Vertretung in Z. \_\_\_ im fraglichen Zeitraum mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt zu gelten. Vielmehr steht Ã¼berwiegend wahrscheinlich fest, dass die schweizerische Vertretung in Z. \_\_\_ keinen Anlass hatte, die Beschwerdeführerin Ã¼ber die Opferhilfe zu informieren.

5.4. Die Einwendungen der Beschwerdeführerin vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Unter diesen Umständen erweisen sich die von der Beschwerdeführerin beantragten Zeugeneinvernahmen (Urk. 19 S. 3) nicht als erforderlich und es ist von ergänzenden Beweismassnahmen abzusehen (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 94 E. 4b, 122 V 162 E. 1d mit Hinweis; RKUV 2006 Nr. U 578 S. 176 E. 3.6; SVR 2001 IV Nr. 10 E. 4b S. 28).

6. Nach Gesagtem ist eine Verletzung von Informations- und Aufklärungspflichten durch schweizerische Behörden vorliegend nicht erstellt, weshalb der Beschwerdeführerin die Verwirkungsfrist entgegen gehalten werden kann.

7. Es hat daher dabei zu bleiben, dass die Beschwerdeführerin, welche erstmals am 17. April 2008 (Urk. 2/10/1) ein Gesuch um finanzielle Leistungen gemäss dem OHG stellte, ihre Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung nicht rechtzeitig innerhalb der zweijährigen Verwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 3 OHG, welche am 23. Januar 2005 zu laufen begann und am 22. Januar 2007 endete, geltend machte, mit der Folge, dass ihre Ansprüche verwirkten. Somit ist die gegen die angefochtene Verfügung vom 5. Februar 2009 (Urk. 2/2) erhobene Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominique Chopard

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.